

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 15 (1917-1918)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beurteilung der Verhältnisse Vorschub leistet und da sich politische Einflüsse im Sinne weitherzigster Interpretation der bestehenden Verordnung volle Geltung verschafft haben, werden nur diejenigen Fälle ausgeschieden, wo der Nebelstand ganz frasse Erscheinungsformen angenommen hat. Dies hängt auch mit dem Verfahren zusammen, das bei der Prüfung der Fälle praktiziert wird. Viele politischen Kreise, welche die informatorische Abklärung der Tatbestände grundsätzlich ablehnten, haben wenigstens soviel erreicht, daß sich die Erhebungen nur auf die fundamentalsten äußern Umstände erstrecken dürfen. Mit einer Information im armentechnischen Sinne haben diese oberflächlichen Erfundigungen nichts gemein. Noch ein anderes Moment. Die Feststellung, ob und in welchem Umfang ein Hülfsbedürftiger im kritischen Zeitraum Armenunterstützung bezogen hat, erfolgt (mit Ausnahme der Stadtbürger) nur durch Befragung der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege. Nur die von ihr ausbezahlten und vermittelten Unterstützungen werden berücksichtigt, nicht aber die noch immer recht zahlreichen direkten Hülfeleistungen der auswärtigen Armenbehörden, welchen Gelegenheit geboten ist, ihre Almosengenössigen zum Umzug nach Zürich zu veranlassen, sie dort einige Zeit direkt zu unterstützen und dann der wohnörtlichen Kriegsfürsorge zu überlassen. Die Notstandsverordnung sucht sich gegen derartige ungerechtfertigte Ansprüche durch eine zwölftmonatige Karentzfrist (Ausländer: 1. Juli 1914) zu schützen. Selbstverständlich ist eine so kurzfristige Karentz im Hinblick auf die sich in ihrer Wirksamkeit über Jahre erstreckenden Hülfsaktion ganz unzulänglich; sie vermag den Zustrom auswärtiger Almosengenössiger zur Notstandsfürsorge nicht einzudämmen. Endlich sei auch darauf hingewiesen, daß alle diejenigen mit Erfolg den notstandsrechtlichen Anspruch erheben, die ihre wirtschaftliche Selbständigkeit über die ersten Kriegsjahre hinaus zu behaupten vermochten, dann aber unter den Zwang von Verarmungsursachen gerieten, die auch in normalen Zeiten zu dauernder Abhängigkeit geführt hätten und deshalb eine die Kriegsnot unzweifelhaft überdauernde Hülfsbedürftigkeit zur Folge haben.

(Schluß folgt.)

Schweiz. Unter kantonale Armenpflege. Wie der Geschäftsbericht des eidg. politischen Departements pro 1917 mitteilt, hatte sich seine innerpolitische Abteilung mit 469 Unterstützungsfällen zu beschäftigen, für welche, soweit es sich um Wehrmannsfamilien oder notleidende Auslandschwizer handelte, aus den Bundesbehörden durch Vergabung zugeflossenen Barmitteln zusammen 90,833 Fr. aufgewendet wurden. Im weiteren hat das Departement aus diesen Hülfsfonds dem Verband „Soldatenwohl“ Beträge von zusammen 110,000 Fr zur Unterstützung von Wehrmannsfamilien abgegeben.

Der Bericht verdankt die Mitwirkung der Zentralstelle der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz bei der Organisation von Ferienkolonien für Kinder schweizerischer Eltern, die sich in den kriegführenden Staaten aufhalten. So wurde 656 im Ausland aufwachsenden Schweizerkindern ein unentgeltlicher Aufenthalt von je 4—5 Wochen im Mutterlande gewährt; die hiefür vom Bund aufgewendeten Mittel betrugen 40,000 Fr., den Rest übernahm die Zentralstelle.

Zu Beginn des Winters wurde mit Mitteln der obgenannten Hülfsfonds eine Zentralstelle für Unterbringung notleidender und erholungsbedürftiger Schweizerkinder in Basel errichtet, welche sich die Aufgabe stellt, mangelhaft ernährte Kinder inländischer Eltern auf 1—2 Monate an geeigneten Kostorten (Freiplätze in Familien oder Kinderheime) zu versorgen und kränklichen Kindern die erforderliche Pflege in Sanatorien zuteil werden zu lassen. Dieses Liebeswerk nimmt mit Unterstützung weiter Kreise einen erfreulichen Fortgang. St.

— Aus dem Bericht der Polizeiabteilung des eidgenössischen Departements. Die Zahl der Anträge betr. Heimshaffung verlassener Kinder und franker, bezw. hilfsbedürftiger Personen belief sich im Jahre 1917 auf 190 (1916: 306), umfassend 267 Personen. Die hiebei von der Schweiz an das Ausland gestellten Begehren betrugen 157 und betrafen 234 Personen, nämlich 15 verlassene Kinder und 219 Kranke, bezw. Hilfsbedürftige, wovon entfallen auf: Italien 96, Frankreich 36, Österreich-Ungarn 10, Deutschland 10, Russland 4 und Türkei 1.

Die vom Ausland anher gerichteten Heimshaffungsbegehren beliefen sich auf 33 und umfaßten ebenso viele Personen, nämlich 1 verlassenes Kind und 32 Kranke, bezw. Hilfsbedürftige; 19 dieser Gesuche kamen aus Frankreich, 6 aus Italien, 3 aus Österreich-Ungarn und je 1 aus Spanien, Holland, Schweden, Argentinien und der Türkei.

Es kamen mehrere Fälle vor, in denen Frauen, welche ursprünglich die französische Staatsangehörigkeit besessen haben, jedoch durch Verehelichung Schweizerinnen geworden waren, wegen Geisteskrankheit der öffentlichen Armenpflege in Frankreich zur Last fielen. Die französische Regierung erklärte sich bereit, solche geisteskranken Frauen in französischen Asylen zu behalten und auf Kosten des Staates zu pflegen zu wollen, sofern von der Schweiz die Beobachtung der Gegenseitigkeit für umgekehrte Fälle zugesichert werde. In einem gleichzeitig anhängigen Falle der letzteren Art konnten sich indessen die in Betracht fallenden Kantone nicht entschließen, eine geisteskrankte Frau, die von Geburt Schweizerin gewesen ist und durch Heirat die französische Nationalität erworben hat, auf öffentliche Kosten in einer schweizerischen Anstalt in Pflege zu behalten, sondern bestanden auf deren Heimshaffung nach Frankreich. Der Bundesrat war daher nicht in der Lage, auf die von Frankreich vorgeschlagene Zusicherung der Gegenseitigkeit einzutreten und erklärte, die Schweiz müsse sich von Fall zu Fall eine Entscheidung vorbehalten.

St.

— Schweizerische Wohltätigkeitsgesellschaften im Auslande. Im Jahre 1917 ist unter die schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaften und -anstalten im Auslande die Summe von 69,900 Fr. verteilt worden, wovon 40,000 Fr. vom Bund und 29,900 Fr. (1916: 29,900 Fr.) von den Kantonen beigesteuert worden sind. Davon sind 42,180 Fr. an die 148 Hilfsgesellschaften gelangt, 17,120 Fr. an die 13 Asyle und die schweizerische Schule in Argentinien, und 9900 Fr. an ausländische Anstalten, welche auch Schweizer aufnehmen. In verdankenswerter Weise hat auch im letzten Jahre wieder eine Anzahl Vereine, die entweder finanziell günstig dastehen oder in Gegenden niedergelassen sind, die unter dem Krieg weniger oder nicht zu leiden haben, in richtiger Erkenntnis der Lage ihrer Brudervereine auf den Beitrag verzichtet, so daß den letzteren wieder größere Beiträge zugewiesen werden konnten.

St.

Bern. Stimmberechtzung wegen Armenengenössigkeit. Nach Art. 4, Ziffer 3, der bernischen Staatsverfassung sind von der Stimmberechtigung ausgeschlossen: „Die Besteuerten nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes“, und diese näheren Bestimmungen sind enthalten in § 82 des Armengesetzes vom 22. September 1897. Danach gilt als besteuert, d. h. aus öffentlichen Mitteln unterstützt:

1. wer auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht;
2. wer die nach § 36 des Gesetzes schuldigen Verpflegungskosten nicht zurück erstattet hat (§ 36: Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden sind, haben, wenn ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen zufällt, sämtliche vom zurückgelegten 16

Altersjahre hinweg für sie ergangenen Verpflegungskosten zurückzuerstatten);

3. wer von der Spendkasse unterstützt worden ist und zugleich armenpolizeilich bestraft werden musste, bis die vollständige Rückzahlung erfolgt ist.

Parteisekretär Münch und 12 sozialdemokratische Mitunterzeichner haben nun im Großen Rat eine Motion eingereicht, welche den Regierungsrat einlädt, zu prüfen, ob nicht Art. 82 des Armengesetzes im Sinne einer *Einführung des Stimmrechtszuges* wegen erhaltener Armenunterstützung zu revidieren sei. St.

Luzern. Der Regierungsrat hat den Entwurf zu einem neuen Armengesetz fertiggestellt, der den großen Fortschritt des Neubeginns zum Territorialprinzip bringt. Wir möchten ihn für heute kurz skizzieren.

Nachdem ein erster Abschnitt (§ 1) den Zweck der gesetzlichen Armenpflege definiert hat — Erforschung der Ursachen der Verarmung und deren Verhütung und Beseitigung durch Gewährleistung der notwendigsten Lebensbedürfnisse —, handelt Abschnitt II die Unterstübungspflicht, die (A, §§ 1—3) gemäß Art. 328 und 329 Z.G.B. in erster Linie den Verwandten obliegt; ist die Unterstützung durch die pflichtigen Familienglieder nicht erhältlich oder nicht ausreichend, so ruht die Unterstüzungspflicht auf der Gemeinde (B, §§ 4—7), und zwar auf der Einwohnergemeinde des Wohnortes, welche zu unterstützen hat: 1. die in der Gemeinde selbst wohnenden Gemeindebürger, 2. die in der Gemeinde niedergelassenen Bürger der andern Gemeinden des Kantons, sofern dieselben mindestens 3 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde gewohnt haben, und 3. die in einer andern Gemeinde des Kantons noch nicht 3 Jahre niedergelassenen Ortsbürger. Nach § 7 werden Bürger anderer Gemeinden des Kantons, welche noch nicht 3 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde gewohnt haben, durch die Einwohnergemeinde des Wohnortes auf Rechnung derjenigen des früheren 3jährigen Wohnortes, eventuell der Einwohnergemeinde ihres Heimatortes unterstützt. Der Staat (C, §§ 8, 9) übernimmt 1. die Bezahlung der Armenärzte, 2. die Kosten für die Unterstützungen außerhalb des Kantons und im Auslande wohnende Kantonsbürger, sofern diese mindestens 1 Jahr den Kanton verlassen haben, und 3. die aus dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 erwachsenen Kosten. Ferner leistet er Beiträge an die Erstellung und den Betrieb von Armenerziehungs- und Verpflegungsanstalten und endlich an solche Gemeinden, welche einen Steuerfuß von mindestens 7 Promille haben und vom Ertrage dieser Steuer mehr als die Hälfte für Armenunterstützungen verwenden. Abschnitt III (§§ 10—32) ist betitelt: Unterstüzung, und handelt sowohl von den Unterstützungsfällen, als von den Unterstützungsmiteln der Gemeinden und des Staates; unter den erstenen sind die wichtigsten der Ertrag der Armengüter und die Gemeindearmensteuern, unter den letzteren die Erträge einer kantonalen Armensteuer, Beiträge aus der Staatskasse und ein alljährlich vom Großen Rat festzusehender Teil des Rein-ertrages der Kantonalsbank.

Nach Abschnitt IV (§ 33) bestellt der Regierungsrat für die Behandlung armer Kranker eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl Armenärzte, deren Verrichtungen aus der kantonalen Armenkasse honoriert werden.

Abschnitt V (§§ 34—41): Rückerstattung und Verjährung.

Abschnitt VI (§§ 42—47) bezeichnet als Organe der Armenpflege: den Gemeinderat, den Amtsgehilfen, das Departement des Gemeindewesens und den Regierungsrat. Der Gemeinderat besorgt die Unterstützung der in der Gemeinde

niedergelassenen armen Kantonsbürger und der bedürftigen armen Kranken anderer Kantone gemäß Bundesgesetz, das Departement des Gemeindewesens die Unterstützung der Ausländer nach den Niederlassungsverträgen und der auswärts wohnenden hilfsbedürftigen Kantonsbürger.

Abschnitt VII (§§ 48—51) führt aus, daß die freiwillige Armenpflege die Tätigkeit der gesetzlichen Armenpflege ergänzen, daß sie mit ihr in Verbindung stehen soll und daß ihr in Einzelfällen gewisse Verrichtungen der gesetzlichen Armenpflege übertragen werden können; sie wird von Staat und Gemeinden auch finanziell unterstützt.

Abschnitt VIII (§§ 52—54) enthält armenpolizeiliche und Abschnitt IX (§§ 55—58) Schluß- und Nebengesetzmäßigkeiten. St.

Graubünden. Ein nicht gerade schmeichelhaftes Zeugnis stellt folgender Passus aus dem Landesbericht der Regierung pro 1917 dar: „Leider muß konstatiert werden, daß noch viele Gemeinde-Armen behördent nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen und sich der Unterstützungs pflicht oft unter nichtigen Ausflüchten zu entziehen suchen. Von einer richtigen Fürsorge, die sich zu rechtzeitigem und wirksamem Eingreifen entschließt und dadurch die vollständige Verarmung und Entgleisung der bedrohten Existenz zu verhindern sucht, ist vielerorts noch keine Rede.“ — Auch anderswo nicht, wollen wir der Gerechtigkeit zuliebe hinzufügen. St.

Literatur.

I. Instruktionskurs für Armenpfleger, veranstaltet von der Armen- und Anstaltenmission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Zürich, 8.—11. Oktober 1917. Zürich, 1918, 134 S. in 8°.

Die Veranstalter des 1. Instruktionskurses für Armenpflege in Zürich faßten den glücklichen Gedanken, die während des Kurses gehaltenen Referate dem Drucke zu übergeben. Im ersten Vortrage, betitelt: „Ursachen, Erscheinungsformen, Vorbeugung und Bekämpfung der Armut“ versucht Herr Robert Weber, Sekretär der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich, die Leser mit dem Wesen der Armenpflege-Theorie in allgemein verständlicher Weise bekannt zu machen. Seine Ausführungen sind von humaner sozialer Gesinnung getragen: „Der Armenpfleger kann ... keinen andern Standpunkt einnehmen als den, daß er keinen strafbaren, sondern einen bedauernswerten Menschen vor sich hat“, da der Arme „sich die Armut nicht mit Willen, bewußt angeeignet hat“. Die Ursachen der Armut teilt der Verfasser in zwei Kategorien ein: 1. individuelle Mängel (geistige oder körperliche Unzulänglichkeit, psychopathische Veranlagung, Arbeitslosheit, Mißwirtschaft, Unstättlichkeit, Trunksucht) und 2. soziale Mängel (Krankheit, Unfall, Invalidität; Arbeitslosigkeit; unzureichender Verdienst wegen großer Kinderzahl; Tod des Ernährers; Alter). Die Armenpflege erweist sich oft als zu ohnmächtig, um den individuellen Faktoren der Armut zu steuern; sie kann nur lindern, in einzelnen Fällen auch heilen und vorbeugen. Wirksame Hilfe kann nur der Staat leisten. — Was die sozialen Armutursachen anbetrifft, so handelt es sich „um eine wirtschaftliche Unselbstständigkeit, die begründet ist in der mangelhaften sozialen Fürsorge durch den Staat. Dieser ist demnach der Schuldige; in der Pflicht des Staates liegt es, Abhilfe zu schaffen durch allgemeine, dem ganzen Volke zugute kommende soziale Einrichtungen.“ Die sozialen Armutsfaktoren bespricht der Verfasser nur oberflächlich, offenbar von der Meinung ausgehend, daß diese Phänomene außerhalb des Gebietes der Armenpflege liegen. Doch wäre es unseres Erachtens von großem Nutzen, gerade in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der technischen Umwälzungen und der industriellen Krisen für die Gestaltung des Arbeitsmarktes hinzuweisen und mit ein paar Beispielen aus der schweizerischen Geschichte zu illustrieren. Ist doch der Instruktionskurs für solche Leute gedacht, die keine eingehenden Kenntnisse in Sozialwissenschaften besitzen. — Nach einer allgemeinen Betrachtung der Ursachen und Erscheinungsformen geht Herr Weber zur Besprechung der Bekämpfungsmaßnahmen über. Aus jedem Worte des instruktiven Referates spricht zu uns ein ernster und erfahrener Praktiker. Mit Recht sagt der Verfasser im Schlussswort: „Was ich vorbrachte, kommt nicht aus Büchern, sondern es ist das Produkt meiner Erfahrung als Armenpfleger.“

Zm zweiten Vortrag bespricht Herr Dr. Frey, Sekretär der freiwilligen und Ein-